



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 123. Die ordinären Spanndienste werden in der Regel mit 4 Pferden
geleistet [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

wurden aber nachher auf drey im Jahre fixirt, und sind nun durch die Verordnung vom 12. März 1793 mit der Einschränkung ganz aufgehoben, daß nur diejenigen Unterthanen, welche gemeinschaftliche Waldungen besitzen, oder in dem Forste des Amtes zu gewissen und bestimmten Anweisungen berechtigt sind, nach wie vor zur Leistung der Forstdienste verbunden bleiben sollen.

§. 122. Noch ist eine Gattung von extraordinairern Spann- und Handdiensten, welche in vorigen Zeiten ebenfalls ungemessen waren, vorhanden, die aber jetzt ebenfalls durch die Verordnung vom 12. October 1771 auf drey jährlich, außer der Saat- und Aerndtezeit, fixirt sind; doch müssen die Spanndienste gewöhnlich im Zuspann mit sechs Pferden geleistet werden.

§. 123. Die ordinairern Spanndienste werden in der Regel nur mit vier Pferden geleistet, einige herrschaftliche Domainenhöfe ausgenommen, wo sie zur Fuhr mit sechs Pferden oder statt dessen zum Umpflügen des Landes, jedoch mit zwey besondern Pflügen, jede mit drey Pferden bespannt, bestellet werden können, und in dieser Art auch abzuleisten sind.

§. 124. Die Unterabtheilung der Handdienste in große, mittlere und kleine, je nachdem sie zu schweren oder leichten Arbeiten in der Oekonomie gebraucht werden können, ist nur örtlich und bey einigen herrschaftlichen Conductionen hergebracht.

§. 125.